

# **JUGENDORDNUNG**

**des Badminton-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV)  
in der Fassung vom 15.06.1991  
mit Änderungen vom 04.06.1994, 17.06.2000, 16.06.2001 und 16.06.2018**

## **§ 1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Badminton-Jugend des Badminton-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern (BVMV) sind alle Jugendlichen der dem BVMV angehörenden Vereine, die berechtigt sind, an Turnieren „AK U19 und jünger“ teilzunehmen, und alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Aufgaben der Badminton-Jugend des BVMV sind:

- a.)  
Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b.)  
Pflege der sportlichen Betätigung zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude;
- c.)  
Organisation und Durchführung der in Eigenverantwortung durchzuführenden Veranstaltungen;
- d.)  
Repräsentation der Badminton-Jugend des BVMV auf nationaler und internationaler Ebene;
- e.)  
Förderung der leistungsorientierten Trainingsarbeit und Wettkampfarbeit im Nachwuchsbereich.

## **§ 3**

### **Rechtsgrundlagen**

Die Satzung des DBV, die Ordnungen des DBV, die Satzung der Gruppe Nord und die Ordnungen der Gruppe Nord sowie die Satzung und die Ordnungen des BVMV bilden die Rechtsgrundlagen der Badminton-Jugend im BVMV.

## **§ 4**

### **Organe**

Das Organ der Badminton-Jugend im BVMV ist der Jugendausschuss.

## **§ 5 Jugendausschuss**

1.  
Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, bis zu 7 Beisitzern und dem Jugendsprecher.

Der Jugendwart hat den Vorsitz des Jugendausschusses und vertritt die Interessen der Badminton-Jugend nach innen und außen. Seine Amtszeit, die der Beisitzer und des Jugendsprechers betragen jeweils 2 Jahre. Der Jugendwart und die Beisitzer werden auf dem ordentlichen Verbandstag gewählt (§§ 21, 28 Satzung/BVMV).

Der Jugendsprecher wird auf dem ordentlichen Verbandstag mit gerader Endzahl gewählt. Er muss mindestens 15 Jahre alt sein und für seine Amtsperiode Jugendlischer i.S.d § 1 JO/BVMV sein. Er hat im Jugendausschuss Stimmrecht.

2.  
Aufgaben des Jugendausschusses sind:

a.)  
Verantwortliche Leitung aller Wettbewerbe auf Verbandsebene im Jugendbereich;

b.)  
die Erledigung der anfallenden Aufgaben nach besonderen Richtlinien, die sich der Jugendausschuss selbst gibt und/oder die Teil der Jugendordnung sind.

3.  
Der Jugendausschuss ist dem Vorstand i.S.d. § 21 Satzung/BVMV und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.

## **§ 6 Wettkampfbestimmungen**

1.  
Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften im Rahmen des BVMV unterliegen den in § 3 JO/BVMV genannten Ordnungen und den Richtlinien der Badminton-Jugend im BVMV. Diese Richtlinien werden vom Jugendausschuss erarbeitet.

2.  
Soweit für die Durchführung des Jugendspielbetriebs keine besondere Regelungen durch den Jugendausschuss bestehen, gelten die Bestimmungen der Spielordnung/BVMV.

3.  
Die Eigenverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 7 Startgelder**

Im Bereich der Badminton-Jugend im BVMV werden für die einzelnen Wettbewerbe Startgelder gemäß Finanzordnung des BVMV erhoben. Die Meldung verpflichtet zur Zahlung unabhängig ob der Jugendspieler teilnimmt oder nicht. Die Startgelder sind vor dem Turnierbeginn durch eine verantwortliche Person des teilnehmenden Vereins zu begleichen.

## § 8 Seniorenerklärung

1.

Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen zu Senioren ist unzulässig. Jugendliche dürfen jedoch in Seniorenmannschaften eingesetzt werden und an Senioren-Einzelwettkämpfen teilnehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a.)

Vollendetes 12. Lebensjahr;

b.)

Schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten;

c.)

Ärztliche Unbedenklichkeitserklärung;

d.)

Die Erteilung der Starterlaubnis für Seniorenmeisterschaften erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für offizielle überregionale Jugendmaßnahmen (Maßnahmen ab Gruppe Nord) vorrangig vor Seniorenmannschaftskämpfen von den Vereinen freigegeben wird. Der Einsatz der Jugendlichen der Jahrgänge U 19 und jünger in Seniorenmannschaften der Landesliga M/V und tiefer ist an den Spieltagen an denen der BVMV Jugendranglistenturniere der jeweiligen Altersklasse des Jugendlichen und MV-Einzelmeisterschaften in den Einzeldisziplinen der jeweiligen Altersklasse des Jugendlichen durchführt, nicht zulässig. Sollte dieser Bestimmung zuwider gehandelt werden, gilt der Einsatz des Jugendlichen als Einsatz eines nichtberechtigten Spielers mit der Rechtsfolge der BVMV-Spielordnung.

2.

Anträge auf Jugendfreigabe sind spätestens 14 Tage vor den Spieltag, an dem der Jugendliche an einem Seniorenwettkampf teilnehmen soll, zu stellen. Die Genehmigung gilt erst dann als erteilt, wenn gegenüber dem Antragsteller die Genehmigung ausgesprochen wurde. Erteilte Genehmigungen haben jeweils nur eine Saison Gültigkeit, d.h. laufen mit Ablauf der Saison, in der sie erteilt wurden, aus. Für jede Saison ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Eine schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten (Absatz 1 lit. b.) wird nicht benötigt, wenn der Jugendliche nach dem Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet.

3.

Von der Voraussetzung des vollendeten 12. Lebensjahres kann in Ausnahmefällen nur für Senioreneinzelwettkämpfe abgesehen werden. Dazu bedarf es eines formlosen Antrages an den Vizepräsidenten für Sport.

4.

Derartige Anträge können zu jedem Zeitpunkt gestellt werden.

5.

Der Freigabe des Jugendlichen muss in der Spielberechtigungsliste vermerkt sein.

## **§ 9 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung des BVMV können vom Jugendausschuss beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses. Rechtswirksam wird die Änderung erst nach der Bestätigung durch den nachfolgenden Verbandstag.

## **§ 10 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**

Der Verbandstag kann Beschlüsse des Jugendausschusses mit einfacher Mehrheit aufheben.

Vorstehende Jugendordnung wurde am 15.06.1991 beschlossen, geändert am 04.06.1994, 17.06.2000 und 16.06.2001. Die vorstehende Fassung wurde zuletzt auf dem 28. Ordentlichen Verbandstag am 16.06.2018 geändert und beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt die Fassung vom 16.06.2001 außer Kraft.

# **Anlage I zur Jugendordnung des BVMV**

## **„Ranglistenbestimmungen“**

### **1. Rahmenbedingungen**

a.)

Der Jugendausschuss führt in jeder Saison Ranglisten in den Einzeldisziplinen. Sie werden nach den Altersklassen U19, U17, U15, U13 und U11 getrennt.

b.)

Für die Führung der Ranglisten ist der Jugendausschuss alleine verantwortlich. Er gibt sich zu diesem Zweck eine Wertungsrichtlinie. Die Ranglisten sind zu veröffentlichen.

c.)

Über die Vergabe von Ranglistenturnieren zur Ausrichtung durch Vereine entscheidet der Jugendausschuss.

d.)

Einsprüche gegen die Ranglistenwertungen sind nur nach den geltenden Satzungen und Ordnungen des BVMV möglich.

### **2. Durchführungsbestimmungen**

a.) Anzahl der Turniere

Es finden jede Saison separate Einzel- und Doppelranglisten statt.

In der Saison werden für alle Altersklassen mindestens 2 Wertungsturniere im Doppel und 3 Wertungsturniere im Einzel durchgeführt.

Die Aufteilung der Altersklassen für die Ranglistenturnier Einzel werden abhängig von den gemeldeten Spielern durch den Jugendausschuss jährlich überprüft und neu festgelegt.

b.) Teilnehmerzahl/Teilnehmerhöchstzahl

Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmerzahl.

c.) Durchführung der Spiele

Alle Ranglistenturniere der Altersklassen werden nach dem Spielsystem „Einfach-Ko“ mit Ausspielen der Plätze ausgetragen. Grundsätzlich werden alle Plätze ausgespielt.

Nehmen weniger als 6 Teilnehmer an einer Altersklasse an der Rangliste teil, spielen diese die Rangliste im Gruppensystem „jeder gegen jeden“ aus.

d.) Setzen und Auslosung

Für das Setzen des Teilnehmerfeldes wird die aktuelle Rangliste herangezogen.

### **3. Wertungsbestimmungen**

#### a) Spielberechtigung für höhere Altersklassen im Einzel

Nur Spieler/-innen einer Altersklasse auf den Ranglistenplätzen 1-4 der abgelaufenen Saison erhalten eine bedingte Berechtigung ab der kommenden Saison zusätzlich in einer höheren Altersklasse antreten zu können. Diese muss durch den Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit für jeden Teilnehmer/-in bestätigt werden. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Die Zulassung erfolgt immer zu Beginn der Saison.

Weitere Spieler/-innen können auf Antrag eines Vereins mit Begründung an den Jugendwart und Jugendreferatsleiter gestellt werden. Der Antrag wird anschließend dem Jugendausschuss zur Prüfung und Abstimmung vorgelegt. Für eine Befürwortung ist die einfache Mehrheit ausreichend. Eine Ablehnung ist entsprechend zu begründen.

Meldefrist für Anträge ist der erste Sonntag nach Saisonbeginn. Sollte der Zeitraum kleiner gleich 3 Tage sein, ist der zweite Sonntag nach Saisonbeginn bindend.

#### b) Wertungspunkte

*n.n. durch Jugendausschuss nach Beschlussfassung Verbandstag 2018*

### **4. sonstige Bestimmungen**

#### a.) Meldungen

Die Meldungen müssen von den Vereinen auf den vorgesehenen Formblättern nach Altersklasse getrennt vorgenommen werden. Die mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Meldefristen sind einzuhalten. Bei fehlerhafter Meldung wird ein Bußgeld erhoben.

#### b.) Bälle

Es dürfen nur Federbälle laut Zulassung des BVMV für die Mannschaftsmeisterschaften der Senioren verwendet werden.

#### c.) Ausrichter

Die Ausrichtung der Ranglisten wird durch den Jugendausschuss an die verbenden Vereine vergeben.

#### d.) Preise

Die Platzierten 1-3 der Altersklasse erhalten Urkunden. Den Ausrichtern bleibt es vorbehalten, weitere Preise zur Verfügung zu stellen.

#### e.) Inkrafttreten und Änderungen

Die Ranglistenbestimmungen treten ab dem 16.06.2018 in Kraft. Änderungen der Ranglistenbestimmungen werden vom Jugendausschuss beschlossen und bekannt gegeben.

## **Anlage II zur Jugendordnung des BVMV**

### **„Rahmenbestimmungen für die Durchführung der MV-Einzelmeisterschaften U 11 bis U 19“**

#### **1. Rahmenbedingungen**

Der Landesverband BVMV veranstaltet jährlich die Mecklenburg-Vorpommern Einzelmeisterschaften in den Altersklassen U11, U13, U15, U17 und U19 (LEM).

Die LEM sind so zu terminieren, dass eine fristgerechte Nominierung zu den Norddeutschen Einzelmeisterschaften möglich ist.

Ausgetragen werden die Disziplinen Jungeneinzel, Mädcheneinzel, Jungendoppel, Mädchendoppel und Gemischtes Doppel.

In der Altersklasse U11 werden nur die Disziplinen Jungeneinzel und Mädcheneinzel ausgetragen.

In der Altersklasse U13 werden nur die Disziplinen Jungeneinzel, Mädcheneinzel, Jungendoppel und Mädchendoppel ausgetragen.

Die Platzierung im Einzel und Doppel geht in die Ranglistenwertung des laufenden Jahres mit ein.

Über die Vergabe von LEM zur Ausrichtung durch Vereine entscheidet der Jugendausschuss.

Einsprüche gegen die Ranglistenwertungen sind nur nach den geltenden Satzungen und Ordnungen des BVMV möglich.

#### **2. Qualifikation/Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt an den LEM sind alle Spieler, die der entsprechenden Altersklasse angehören.

#### **3. Durchführungsbestimmungen**

Alle Disziplinen werden an einem Tag ausgetragen.

Für alle Disziplinen und Altersklassen gilt der Spielmodus „Einfach-KO“.

Der dritte Platz wird in allen Altersklassen und Disziplinen nicht ausgespielt, es gibt jeweils zwei dritte Plätze

Spieler können nur in den Disziplinen an den Start gehen, in denen sie auch gemeldet worden sind.

In den Doppeldisziplinen können Paarungen aus Spielern verschiedener Altersklassen gebildet werden. Sie müssen dann in der entsprechend höheren Altersklasse starten und können in ihrer Altersklasse die entsprechende Disziplin nicht spielen.

#### **4. Preise und Titel**

Die jeweiligen Erstplatzierten erhalten den Titel „Mecklenburg-Vorpommern Landesmeister der Altersklasse ... im (Disziplin)“

Die drei Erstplatzierten der Disziplin erhalten Pokale.

Die jeweiligen Landesmeister haben in der entsprechenden Disziplin Startrecht bei den Norddeutschen Einzelmeisterschaften.

#### **5. Ausschreibung**

Weitere Einzelheiten und Festlegungen werden mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.

#### **6. Meldungen**

Die Meldung verpflichtet zur Zahlung unabhängig ob der Spieler teilnimmt oder nicht. Die Startgelder sind vor dem Turnierbeginn durch eine verantwortliche Person des teilnehmenden Vereins zu begleichen. Weiteres ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

#### **7. Inkrafttreten**

Die Bestimmungen zur LEM treten ab dem 16.06.2018 in Kraft. Änderungen der Bestimmungen der LEM werden vom Jugendausschuss beschlossen und bekannt gegeben